Wien, Donnerstag den 7. November 1878. XI. Jahrgang. Nr. 45.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Zur Frage der Reform des staatswissenschaftlichen Studiums an den österreichischen Universitäten.

Seit einer Reihe von Jahren wird die Reform des Studiums der Staatswissenschaften in der deutschen Literatur lebhaft discutirt, Schäffle, Nasse, Jolly, Meyer, Laspeyres und Dahn haben dieses Thema im Laufe des letzten Decenniums behandelt.

Im vorigen Jahre [1]) wurde nun die Frage auch von Oesterreich aus im weitesten Umfange gestellt, indem Lorenz von Stein in einer umfassenden Schrift (Stuttgart, Cotta, 8., X und 339 S.) die „Gegenwart und Zukunft der Rechts- und Staatswissenschaft in Deutschland" beleuchtete, und seitdem ist in zwei kleineren Arbeiten die Untersuchung mit Rücksicht auf die specifisch österreichischen Studieneinrichtungen fortgeführt worden. Es sind dies die Broschüren von Prof. Dr. Kleinwächter in Czernowitz: „Die rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten in Oesterreich" (Wien, Manz, 1876, 8., IV und 103 S.) und von Advocat Dr. Arnold Pann in Wien: „Zur Reform des staatswissenschaftlichen Universitätsstudiums" (Wien, Fromme, 1877, 8., 20 S.).

Mit den zwei letztgenannten Schriften wollen wir uns hier befassen, nicht ihres inneren Werthes wegen, sondern deßhalb, weil sie der Discussion die praktische Richtung auf die Reform der staatswissenschaftlichen Studien speciell in Oesterreich gegeben haben; die Analyse der beiden Schriften soll uns der Ausgangspunkt zur Darlegung der eigenen Ansicht in der Sache sein und zugleich unserem Standpunkt, dem der Abwehr weitgehender legislativer Reformen, mit zur Begründung dienen.

Kl. beginnt mit einem Rückblicke auf die deutsche Universitätsliteratur unseres Jahrhunderts, untersucht dann die in dem Collegienzwang, Prüfungs- und Docentursystem gegebenen Grundlagen der österreichischen Studienorganisation und kommt zu dem Schlusse, mehrere speciell das staatswissenschaftliche Studium betreffende Reformvorschläge zu formuliren [2]). P. hat sich seine Aufgabe leichter gemacht. Er faßt von vorneherein nur die Reform des staatswissenschaftlichen Universitätsstudiums in's Auge und da er auch diese Frage nur flüchtig für den Rahmen einer Zeitschrift behandelt hat, aus der uns ein Separatabdruck vorliegt, so ist seine Schrift an Umfang nur einem Fünftel jener Kl.'s gleich. Trotz der enggesteckten Ziele der Arbeit und trotz ihres cursorischen Charakters werden aber die verschiedensten akademischen Fragen gestreift, die Principien der Lernfreiheit so gut als jene des juridischen Prüfungssystems, und um die staatswissenschaftlichen Studien für die Zukunft zu begünstigen, werden von den Reformvorschlägen P.'s im Gegensatze zu jenen Kl.'s auch die Rechtsstudien im engeren Sinne ergriffen.

Gehen wir nun des Näheren auf den Inhalt der Schriften ein.

Kl. steht im Allgemeinen auf dem Standpunkte der gegenwärtig geltenden juridischen Studienordnung (von 1855), er vertritt das Princip des bedingten Collegienzwanges und einer Vorprüfung während des juridischen Quadrienniums, er ist daher auch gerne bereit, den specifisch juristischen Theil des Studienplanes als im Großen und Ganzen zweckentsprechend zu bezeichnen. Sein Verlangen geht nur dahin, daß in dem Lehrplane der juristischen Facultäten die Staatswissenschaften den eigentlichen Rechtswissenschaften ebenbürtig gegenüberstehen, und dazu hält er mehrere Maßregeln für nothwendig, sowohl in dem System der Vorträge als in jenem der Prüfungen.

Um seine Reformvorschläge zu begründen, schickt Kl. zunächst ein System der Staatswissenschaften voraus. Den Ausgangspunkt der letzteren hätte die „Sociologie" zu bilden, denn die Gesellschaft sei das Substrat des Staates und auf diesem Wege würden ferner die Juristen den großen Vortheil haben, naturwissenschaftlich denken zu lernen. „Es ist leider", so entwickelt Kl., „eine unläugbare Thatsache, daß die Jurisprudenz und die Naturwissenschaften heute durch eine tiefe Kluft getrennt sich gegenüberstehen und daß demgemäß die erstere leicht in Gefahr geräth, den realen Boden unter den Füßen zu verlieren und sich in unhaltbare philosophische Systeme zu verirren (!). In der Sociologie dagegen ist die Brücke gefunden, welche von den modernen Naturwissenschaften herüber zu den Rechts- und Staatswissenschaften führt.... Das kann Niemand läugnen......, daß die Analogien zwischen der menschlichen Gesellschaft

[1]) Die vorstehende Arbeit wurde im Jahre 1877 geschrieben.
Anm. der Red.

[2]) In höchst eigenthümlicher Weise hat Kl. die Aufgabe seiner Schrift in der Vorrede präcisirt. Wie (nach Häckel) die Versteinerungen die „Denkmünzen der Schöpfung", so seien die Bücher „Denkmünzen" der Wandlungen der Gedanken oder Gedankensplitter in den Köpfen der Individuen; die vorliegende Schrift solle demgemäß „lediglich darthuen, wie die bestehenden Einrichtungen der juristischen Facultäten in Oesterreich und Deutschland, sowie die bezüglichen Gedanken früherer Forscher in dem Kopfe eines der vielen Individuen aufgenommen, verarbeitet und wieder zurück nach Außen reflectirt wurden" Trotz dieser rein subjectiven Tendenz hofft Kl. aber doch, daß seine Arbeit die Entwicklung der Juristen-Facultäten in Oesterreich direct oder indirect fördern werde.

und dem animalen oder vegetabilischen Organismus geradezu bewältigend und schlagend sind. Die unvermeidlichen Vergleiche zwischen beiden würden dem Studirenden der Rechte eine sehr willkommene Gelegenheit bieten, wenigstens einen kleinen Einblick in die modernen Naturwissenschaften zu gewinnen" (!). Aus der „Sociologie" müßten sich sodann, so fährt Kl. fort, zwei Aeste abzweigen, einerseits die Wirthschaftswissenschaften, andererseits die Staatslehre oder Staatswissenschaft im engeren Sinne und als Schema der zwei Gruppen würden sich für den Vortrag an den österreichischen Universitäten folgende Reihen ergeben:

ad a) 1. Nationalökonomie, 2. Statistik, 3. Finanzwissenschaft, 4. Oesterreichisches Finanzrecht, 5. Verwaltungslehre, 6. Oesterreichisches Verwaltungsrecht, 7. Völkerrecht [3]),

ad b) 1. Allgemeine Staatslehre, 2. Allgemeines Staatsrecht, 3. Oesterreichisch-ungarisches Staatsrecht.

Von diesem wissenschaftlichen Standpunkte aus findet Kl., daß gegen die Vollständigkeit der staatswissenschaftlichen Vorträge an den österreichischen Universitäten im Wesentlichen allerdings kein Einwand erhoben werden könne, denn alle in seinem Schema angeführten Disciplinen würden in der That bis auf die „Sociologie" vorgetragen. Der letztere Mangel könne aber keinen Vorwurf begründen, da die Wissenschaft der „Sociologie" eben erst im Entstehen begriffen sei und demgemäß auch an den Universitäten Deutschlands noch keine regelmäßige Vertretung gefunden habe. Kl.'s Bedenken kehren sich nur gegen die Stellung und Behandlung, welche drei der Disciplinen gegenwärtig zu Theil wird, nämlich der „Statistik", der „Verwaltungs-" und „Finanzgesetzkunde", er wünscht, daß die „österreichische" und „europäische" Statistik der „modernen wissenschaftlichen" Statistik Platz mache, die „österr. Verwaltungsgesetzkunde" einer historisch-systematischen Darstellung des österr. Verwaltungsrechtes, die „österr. Finanzgesetzkunde" einer analogen Behandlung des Finanzrechtes, und zwar sollen die erstgenannten Fächer in speciellen Collegien ihre Vertretung finden, das österr. Finanzrecht aber könne auch in die allgemeinen Vorlesungen über Finanzwissenschaft einbezogen werden. Weit größer sind Kl.'s Bedenken bezüglich der staatswissenschaftlichen Prüfungsfächer und Obligatcollegien. Nach seiner Ansicht hätte die staatswissenschaftliche Staatsprüfung zu umfassen: 1. Nationalökonomie, 2. Statistik, 3. Oesterreichisches Finanzrecht und Finanzwissenschaft, 4. Oesterreichisches Verwaltungsrecht, 5. Oesterreichisches Staatsrecht, das staatswissenschaftliche Rigorosum hingegen außer den genannten Fächern noch 6. Allgemeine Verwaltungslehre, 7. Allgemeines Staatsrecht, 8. Völkerrecht und eventuell 9. Rechtsphilosophie, wenn man es nämlich nicht vorziehen würde, die letztere in das erste, sogenannte rechtshistorische Rigorosum einzureihen. Die Gegenstände der Staatsprüfung müßten auch jene der Obligatcollegien sein. Die Bifurcation des ganzen Studiensystems durch eine erste Staatsprüfung soll bestehen bleiben, nur hätte neben den rechtshistorischen Disciplinen, welche die Grundlage des Studiums des heute geltenden Rechtes bilden, die Nationalökonomie als Grundlage der Staatswissenschaften in derselben Platz zu finden.

Aus alledem ergibt sich eine Vermehrung des staatswissenschaftlichen Lehr- und Prüfungsstoffes und Kl. schließt daher mit der Forderung, daß das juridische Quadriennium zu einem Quinquennium erweitert werde. Eine solche Einrichtung sei erstens kein Novum, Beispiele fänden sich von Justinians Rechtschule zu Berytus bis zu der Studienordnung Maria Theresia's von 1753 (!). Die durch die Verlängerung des Studiums herbeigeführte Vertheuerung desselben komme für die bemittelten Studenten nicht in Betracht und für die unbemittelten sei in Oesterreich ohnehin durch Stipendien in ziemlich munificenter Weise vorgesorgt; eine Verlängerung der Studienzeit würde übrigens bei dem österreichischen Volkscharakter nur eine namhafte Errichtung neuer Stipendien zur Folge haben, durch welche jener Uebelstand sehr bald compensirt würde (!!). Im normalen Verlaufe der Dinge gelange endlich ein junger Mann selten vor dem 30. Lebensjahre in jene Stellung, welche ihm die Begründung eines eigenen Hausstandes erlauben würde, denn das öffentliche Vertrauen, das z. B. dem Arzte oder Advocaten seinen „Anhang" zuführe, stelle sich nicht vor dem Eintritt in die zweite Hälfte des Lebens ein; es sei somit ziemlich gleichgiltig, ob der Einzelne in der ersten Hälfte seines Lebens um ein Jahr länger auf der Schulbank zurückgehalten werde oder ob er dasselbe in einer anderen untergeordneten Position verbringe (!!). Die Einführung des Quinquenniums sei unaufschiebbar, denn in Deutschland arbeite man energisch daran, das Triennium durch ein Quadriennium zu ersetzen und das Ziel werde dort sehr bald erreicht sein, Oesterreich sei also nahe daran, den Vorsprung einzubüßen, durch welchen es sich bisher so vortheilhaft vor Deutschland auszeichnete (!). [4])

Wir wenden uns nun der Broschüre Pann's zu. Während Kl. trotz seiner Reformtendenzen im Princip auf dem Boden des Studiensystems von 1855 steht, verwirft P. den letzterem zu Grunde liegenden Collegien- und Prüfungszwang vollständig. Nur eine bestimmte wöchentliche Stundenzahl soll dem Candidaten für jeden Jahrgang vorgeschrieben, hingegen, wie er dieselbe unter die einzelnen Fächer vertheilt, ganz seinem eigenen Ermessen überlassen sein. „Wir haben es bei dem Universitätshörer mit keinem unreifen Schüler mehr zu thuen, welcher plan- und ziellos die Unviversität bezieht. Er weiß bereits, daß er einem streng wissenschaftlichen Berufsleben sich widmet, und daß es also ganz ihm überlassen bleiben muß, die Pfade, auf welchen er in die Hallen der Wissenschaft einziehen kann, selbst sich zu ebnen" u. s. w. Deßhalb soll auch jede Frist beseitigt werden, innerhalb welcher der Candidat eine Prüfung ablegen muß und lediglich „facultativ" (?) ein Termin bestimmt sein, wann der Universitätshörer sich frühestens einer Prüfung unterziehen darf.

Von diesem Standpunkte aus befaßt sich P. daher mit der Regelung des staatswissenschaftlichen Studiums nur insoferne, als er das System der Staatsprüfungen einer Kritik unterzieht; sind die Prüfungen entsprechend reformirt, so gestaltet sich offenbar nach seiner Ansicht die Organisation des Studiums von selbst in der richtigen Weise.

Die Reformvorschläge P.'s bezüglich der Staatsprüfungen sind nun folgende. Jeder Candidat hat zwei Staatsprüfungen abzulegen, die eine umfaßt das gesammte österreichische Recht („formelles und materielles Civil- und Strafrecht, Staats- und Verfassungsrecht, Finanz- und inneres Verwaltungsrecht" nach P.'s Terminologie), die andere ist allgemein theoretischer Natur und soll die Vorbereitung sowohl für die positiven Justiz- als Verwaltungsfächer nachweisen. Dieses vorbereitende Examen kann, dies räumt P. ein, schon noch zwei Jahren abgelegt werden und insoferne muß er die jetzige Bifurcation des juridischen Quadrienniums doch im Wesentlichen acceptiren; der Unterschied von

---

[3]) Von letzterem gibt Kl. zu, daß es mit ebenso viel Recht unter die staatsrechtlichen Vorträge eingereiht werden könne, wir glauben aber, daß es nur dort an seinem Platze ist. Daß österreichisches Finanz- und Verwaltungsrecht von Kl. ohne alles Bedenken unter die Wirthschaftswissenschaften eingereiht werden, ist nur aus der schwer begreiflichen Identificirung von Verwaltung und Wirthschaft, speciell aus der willkürlichen Uebertragung von Stein's Gliederung der staatlichen Verwaltung auf das ökonomische Gebiet zu erklären.

[4]) In parenthesi seien einige Worte der Kritik über das Meritorische von Kl.'s Vorschlägen gestattet.

Was zunächst den propädeutischen Werth der „Sociologie" betrifft, so wollen wir davon ganz absehen, daß wir es hier erst mit einem Embryo einer wissenschaftlichen Disciplin zu thun haben und daß etwas so Unfertiges doch niemals grundlegende Bedeutung für den Unterricht besitzen kann, unmöglich können wir aber das zweite von Kl. gebrauchte Argument, daß die Juristen auf diesem Wege naturwissenschaftlich denken lernen sollen, unwidersprochen lassen. Wenn es auch nicht genügen sollte, daß die Juristen juristisch denken, wenn die Staatswissenschaften auch einer anderen Basis bedürften als der geschichtlichen Erfahrung, so würden jedenfalls gegen Kl.'s Vorhaben, naturwissenschaftliche Methode mittelst der „Sociologie" zu lehren, die Naturforscher selbst die lebhafteste Einsprache erheben. Ueber die Wichtigkeit der Nationalökonomie ist nach Kl. kein Wort zu verlieren, sie bildet ihm zufolge die unentbehrliche Grundlage sämmtlicher Staatswissenschaften. Wir wollen mit einem Professor der Nationalökonomie hierüber nicht rechten, das Eine aber scheint uns unzweifelhaft, daß wenigstens die Grundlage des Studiums des österreichischen Staatsrechtes weit mehr in jenem des allgemeinen Staatsrechtes im Sinne Kl.'s, nämlich der historischen Analyse und der Vergleichung des Staatsrechts verschiedener Länder zu suchen sei. Auch darüber wollen wir hinausgehen, daß die Statistik als „Methode statistischer Forschung" dem Candidaten deßhalb geläufig sein müsse, weil der Beamte in unzähligen Fällen gezwungen sei, seine Beweisführung auf die Statistik zu stützen, allein unerfindlich ist es uns, wie in einer mündlichen Prüfung für sich allein der Beweis erbracht werden solle, daß der Caudidat „statistisch arbeiten" gelernt habe. Eine mündliche Prüfung wird immer zur descriptiven Statistik zurückkehren und diese verbannt ja Kl. aus dem Rahmen der Universität, obwohl er, zu seinem Zwecke wenig glücklich, sie mit der descriptiven Anatomie vergleicht. Was schließlich die Bekämpfung der Einwendungen gegen die Verlängerung des Quadrienniums betrifft, so brauchen wir wohl nicht zu begründen, weßhalb uns diese Art von Beweisführung nicht genügt. Nach Kl. stünden wir vor der Aufgabe, mit Deutschland einen Wettlauf um die Länge der Studien zu unternehmen; wollte Deutschland, wie jetzt unser Quadriennium, so später das Quinquennium imitiren, so müßten wir zum Sexennium übergehen und so fort in infinitum! Wir glauben, es gibt auch eine deductio ad absurdum.

dem jetzigen Zustande liegt aber vor allem darin, daß die erste Staatsprüfung einen zum Theile anderen Inhalt als das rechtshistorische Examen erhalten soll. Die erste Staatsprüfung soll nämlich die Vorbereitungsstudien für die particulären „Civil- und Strafrechtsfächer", sowohl als für die particulären „Verwaltungsfächer" umfassen, dazu reichen nun nach P.'s Meinung, die hier mit jener Kl.'s zusammentrifft, die rechtshistorischen Disciplinen nicht aus, sondern muß auch ein encyclopädischer Ueberblick über die gesammten Materien der Staatswissenschaften nachgewiesen werden. Während aber Kl. der ersten Staatsprüfung den zweifachen Charakter eines rechts- und staatswissenschaftlichen Examens lediglich durch Beifügung der Nationalökonomie zu den rechtshistorischen Fächern verschaffen will, ist P. der Ansicht, daß die Erreichung dieses Doppelzwecks nur möglich sei, „wenn man den Prüfungsstoff der gegenwärtig bestehenden rechtshistorischen Staatsprüfung wesentlich reducirt und dadurch Platz für das Vorbereitungsstudium zu den positiven Verwaltungsfächern gewinnt", besonders, da man auf eine Verlängerung des juridischen Quadrienniums nicht hoffen könne. Der nöthige Raum wäre nun vor allem zu schaffen durch die Beseitigung der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte, welche wohl für den Gelehrten nicht aber für den Praktiker unumgänglich genannt werden könne, sodann durch die Beschränkung der Forderungen aus dem römischen und canonischen Rechte auf dasjenige, „was heute noch practische Bedeutung hat, oder doch wenigstens zum klaren Verständnisse des heutigen Rechtes unentbehrlich ist." „Römisches und canonisches Recht ist nicht gründlich genug(!) zu verlangen, von der römischen Rechtsgeschichte und vom älteren römischen Civilprocesse jedoch nur so viel(!), als unbedingt nöthig ist, um die einzelnen Institutionen dieses Rechtssystems genau erfassen zu können. Ebenso soll beim canonischen Rechte weniger Gewicht auf die veralteten, keine praktische Bedeutung mehr an sich tragenden Formalia der Canones, als vielmehr auf das materielle Kirchenrecht sammt Eherecht und auf die das Rechtsverhältniß zwischen Staat und Kirche klarstellenden Publica ecclesiastica gelegt werden". In die frei gewordene Lücke hätten sodann als Präpädeutik des öffentlichten Rechtes „Encyclopädie der Rechts- und Staatswissenschaften, Volkswirthschaftslehre, Finanzwissenschaft und Theorie der Statistik" zu treten, „da diese Fächer keinem Studirenden irgend welche Schwierigkeiten bereiten und als angenehme Abwechslung Jedem von Interesse sind".

In der Zusammenziehung des positiven österreichischen Rechtes in eine Prüfung am Schlusse des Quadrienniums sieht P. eine Bürgschaft für ein planmäßigeres und intensiveres Studium, insbesondere aber dafür, „daß die innere Wechselbeziehung der einzelnen Prüfungsgegenstände unter einander beim Candidaten viel klarer zum Ausdruck gebracht werde, als dies gegenwärtig der Fall ist". Da er aber von vorneherein überzeugt ist, die Gegner der Cumulirung nicht bekehren zu können, so läßt er die Zweitheilung des Examens gelten, in der Weise, daß die Ablegung der judiciellen Staatsprüfung bereits nach dem siebenten Semester gestattet und nur für die administrative die Absolvirung des Quadrienniums gefordert würde. [5]

(Schluß folgt.)

[5]) Wir verzichten von vorneherein darauf, die Inconsequenzen und Ungenauigkeiten, welche in der flüchtig hingeworfenen Schrift an vielen Stellen vorkommen, sämmtlich nachzuweisen; nur über einige der ärgsten müssen wir eine Bemerkung machen.

Wenn P. die Vorrückung der judiciellen Staatsprüfung an das Ende des siebenten Semesters damit motivirt, daß dem Candidaten das ganze achte Semester für die Disciplinen der administrativen Prüfung frei bleiben solle, so haben wir dagegen nichts einzuwenden. Wenn er aber weiter sagt, „der Candidat würde dadurch angeeifert, schon im dritten Jahre, wo gewöhnlich, Angesichts des jetzt so weit liegenden Prüfungstermines, fast gar nicht intensiv studirt wird, ernster an das Studium der judiciellen Fächer denken", so können wir nicht umhin, in diesem Satze die einschneidendste Verurtheilung jenes Systems der Collegien- und Prüfungsfreiheit zu erblicken, welches P. im Eingange mit so viel Eifer angepriesen hat. Wenn man ferner den Standpunkt P.'s, daß eine glückliche Prüfungsreform im Falle der Lehrfreiheit die wünschenswerthe Studieneinrichtung von selbst mit sich bringe, auch unbeschränkt acceptiren wollte, so kann man doch unmöglich die Staatsprüfungen als allein maßgebend betrachten, sondern müßte vor allem die Rigorosen berücksichtigen. Der Druck der letzteren auf die Vorleseordnung würde sich aus einem zweifachen Grunde geltend machen, erstens, da die Examinatoren zugleich die akademischen Lehrer, und zweitens, da die Rigorosen nicht nur akademische, sondern in gewissem Sinne auch Staatsprüfungen sind. Was schließlich P.'s Meinung betrifft, Nationalökonomie, Finanzwissenschaft, Theorie der Statistik bereiteten keine Schwierigkeiten und wären als Abwechslung jedem Studenten angenehm, so würden wir, wenn wir gleich P. von der Richtigkeit dieser überraschenden Entdeckung überzeugt wären, wie den wissenschaftlichen, so auch den propädeutischen Werth dieser Disciplinen sehr gering anschlagen.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Bestellung von Feldhütern ist als eine wirthschaftliche Maßregel anzusehen, deren Kosten zu den zu erwartenden Vortheilen im richtigen Verhältnisse stehen sollen.

Die Landesstelle in Schlesien hat unterm 7. März 1877, Z. 2036, folgende Entscheidung gefällt:

„Dem Gesuche der Gemeinde F. um Enthebung der ihr nach § 16 des schles. Feldschutzgesetzes vom 30. Juni 1875 obliegenden Verpflichtung zur Bestellung eines Feldschutzpersonales, wird nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Landesausschusse keine Folge gegeben, da die Erfahrungen im ganzen Lande dafür sprechen, daß das Feldgut in der nächsten Nähe von Städten immer mehr den Feldfreveln ausgesetzt ist, da weiters den Stadtbewohnern, welche auch Grundstücke außerhalb der Stadt besitzen, die Ueberwachung derselben in eigener Person viel schwieriger ist, als den Landbewohnern, und weil endlich in dem Gesuche als Hauptgrund die durch die Aufstellung des Feldschutzpersonales eintretende Mehrbelastung der Steuerträger hingestellt wird, dieser Umstand jedoch nach dem Gesetze nicht als Enthebungsgrund angesehen werden kann".

Die Grundbesitzer von F. reichten dawider den Ministerialrecurs ein, in welchem vor Allem die Arrondirung und somit die leichte eigene Ueberwachung des Grundbesitzes betont, ferner angeführt wurde, daß die Entlohnung eines entsprechend zahlreichen und verläßlichen Feldschutzpersonales viel zu hoch zu stehen käme, während schon die bestehenden Lasten den Grundbesitzern schwer seien. In F. wirke die Aufsicht des einzelnen Grundbesitzers ausreichend, um zu erzwecken, was durch Bestellung eines eigenen Feldschutzpersonales bewerkstelligt werden wolle. Es sei unnöthig, daß ein Schutz aufgedrungen werde. Die Grundbesitzer würden sich selbst schützen und sie verzichten auf Hilfe eines eigens bestellten Feldschutzpersonales. Sie baten endlich, daß der Schutz ihres Feldgutes ihnen selbst überlassen würde, weil sie hiedurch besser daran seien als durch theuere Bezahlung von Feldhütern, die am Ende selbst wieder eines Hüters bedürfen.

Das k. k. Ackerbauministerium fand unterm 11. September 1878, Z. 9330, dem Recurse Folge zu geben und in Gemäßheit des § 16 des Feldschutzgesetzes vom 30. Juni 1875, L. G. Bl. Nr. 21, die Grundbesitzer von F. derzeit und solange, bis sich durch häufiger vorkommende Feldfrevel die Nothwendigkeit der Bestellung eines eigenen besoldeten Feldschutzpersonals herausstellen sollte, von der angeordneten Bestellung zu entheben — aus nachstehenden Gründen: Es liegt nicht vor, daß in der Gemeinde F. eine größere Anzahl von Feldfreveln vorgekommen sind, welche die angeordnete Bestellung nothwendig machen, vielmehr wird von den Grundbesitzern hervorgehoben, daß die Kosten einer solchen Maßregel bedeutend größer sein würden, als der davon zu erwartende Vortheil. Auch von Seite der Bezirkshauptmannschaft F. wird unter Bestätigung der im Gesuche der Stadtgemeinde F. angegebenen Gründe angetragen, von der Bestellung eigener Feldhüter abzusehen und auch der Landesausschuß legt kein besonderes Gewicht darauf, daß auf einer solchen Bestellung bestanden werde, nachdem die betheiligten Interessenten von dieser Verpflichtung mit Rücksicht auf ihre wiederholten Einschreiten enthoben sein wollen. Aus diesen Gründen und in der Erwägung, daß die Bestellung von Feldhütern durch die Grundbesitzer als eine wirthschaftliche Maßregel anzusehen ist, deren Kosten zu den erwartenden Vortheilen im richtigen Verhältnisse stehen sollen, muß die fragliche Maßregel derzeit als entbehrlich angesehen und gemäß § 16 des Feldschutzgesetzes die Enthebung von derselben ausgesprochen werden.

E—e.

Können bei Bestrafung von Gewerbsübertretungen gleichzeitig mehrere der im § 131 der Gewerbeordnung bestimmten Strafarten zur Anwendung gebracht werden?

Mit Erkenntniß vom 23. Mai d. J., Z. 6457, der k. k. Bezirkshauptmannschaft B. wurde die bereits zweimal wegen unbefugten Pfandleih-Gewerbsbetriebes abgestrafte Magdalena S. wegen dieser neuerlich begangenen Gewerbsübertretung zu einer Geldstrafe von 10 fl. verurtheilt und dieselbe überdies ihrer Berechtigung zum Betriebe des Commissions- und Incasso-Geschäftes verlustig erklärt.

Die k. k. n. ö. Statthalterei erkannte als Recursinstanz über die diesbezüglich von der Magdalena S. eingebrachte Berufung, mit bereits rechtskräftig gewordener Entscheidung vom 27. Juli d. J., Z. 19.182, daß sie das recurrirte Erkenntniß, insoweit mit demselben die Genannte wegen neuerlicher unbefugter Gewerbs-Ausübung ihrer Berechtigung zum Betriebe des Commissions- und Incasso-Geschäftes im Sinne des § 138 lit. b der Gew.-Ord. verlustig erklärt wurde, bestätige, nachdem der Thatbestand der fraglichen Uebertretung erwiesen sei und die vorausgegangenen wiederholten Bestrafungen der Recurrentin wegen der gleichen Uebertretung sich als fruchtlos erwiesen hätten. Hingegen finde die k. k. Statthalterei das recurrirte Erkenntniß, inwieweit hiedurch der Magdalena S. wegen derselben Uebertretung eine Geldstrafe von 10 fl auferlegt wurde, aus nachstehenden Gründen zu beheben, resp. dieselbe von dieser Strafe loszuzählen. Im § 131 der Gew.-Ord. sind die bei Uebertretungen derselben zu verhängenden Strafen einzeln aufgezählt, aus welchem Umstande gefolgert werden müsse, daß eine cumulative Anwendung dieser Strafarten nicht im Sinne des Gesetzes liege, sondern immer nur eine derselben in Anwendung zu kommen habe. Diese Folgerung sei umsomehr begründet, als in den besagten Strafarten eine Strafsteigerung stattfindet und sohin die gleichartige Anwendung von zwei verschiedenen Strafarten den Charakter einer doppelten Bestrafung annehmen würde. Es erscheine daher die in dem recurrirten Erkenntnisse nebst der Gewerbsentziehung ausgesprochene Abstrafung der Recurrentin mit 10 fl. im Gesetze nicht begründet.

L. P.

Gesetze und Verordnungen.

Post-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums.

Redigirt im Handelsministerium.

Nr. 9. Ausgeg. am 20. Februar.

Richtigstellung des Verzeichnisses der Gebühren, welche die einzelnen, dem allgemeinen Postvereine angehörigen Länder für Correspondenzen nach und aus dem Vereinsgebiete einheben. H.-M. Z. 3738. 11. Februar.

Anhang:

Postdistanz-Regulirung im Postdirections-Bezirke Graz. H.-M. Z. 3045. 13. Februar.

Nr. 10. Ausgeg. am 25. Februar.

Verbot der Einfuhr von Weinreben und allen lebenden Bäumen und Pflanzen nach Rumänien. H.-M. Z. 1179. 16. Februar.

Hinausgabe eines neuen Briefpost-Tarifes. H.-M. Z. 4962. 18. Februar.

Nr. 11. Ausgeg. am 2. März.

Postdampfschiff-Verbindung zwischen Hamburg und Drontheim. H.-M. Z. 5270. 25. Februar.

Nr. 12. Ausgeg. am 5. März.

Frankirung der Fahrpostsendungen aus der Schweiz nach Oesterreich-Ungarn mit Marken. H.-M. Z. 4987. 26. Februar.

Errichtung eines Postamtes zu Cuchlow. H.-M. Z. 2952. 25. Februar.

Errichtung und Auflassung von Postämtern im königl. ungarischen Postgebiete. H.-M. Z. 2952. 25. Februar.

Namensänderung des Postamtes Wagendrüssel. H.-M. Z. 4991. 25. Februar.

Nr. 13. Ausgeg. am 8. März.

Behandlung der unfrankirten Briefe aus Oesterreich-Ungarn nach dem Auslande. H.-M. Z. 5269. 27. Februar.

Auflassung des Postamtes Tereblestie. H.-M. Z. 5041. 2. März.

Auflassung des Postamtes Dürnfeld. H.-M. Z. 5048. 2. März.

Verlegung des Postamtes Sulechów nach Kämyrzów. H.-M. Z. 6023. 2. März.

Anhang:

Distanzregulirung in Galizien. H.-M. Z. 36.794 ex 1876 (?). 27. Februar.

Nr. 14 Ausgeg. am 12. März.

Normalbestimmungen über die Dienstkleidung der zur Kategorie der Dienerschaft gehörigen Bediensteten der Postanstalt. H.-M. Z. 38.703 ex 1877. 5 März.

Nr. 15. Ausgeg. am 14. März.

Bestimmung des Agiozuschlages zu den Pränumerationsgebühren für ausländische Zeitungen pro zweites Quartal 1878. H.-M. Z. 5759. 28. Februar.

Ermächtigung des königl. ungarischen Postamtes in Pápa zur Vermittlung von Postanweisungen über mehr als 500 fl. und von Sendungen mit Nachnahme bis 500 fl. H.-M. Z. 6270. 4 März.

Instradirung der Briefpostsendungen nach den Fidschi-Inseln. H.-M. Z. 6414. 4. März.

Reactivirung des Postamtes Chrewt. H.-M. Z. 5263. 1. März

Anhang:

Errichtung und Aufhebung von Postanstalten im Königreiche Baiern. H.-M. Z. 3458. 7. März.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Sectionschef im Finanzministerium Dr. Josef Frh. v. Bezecný zum Gouverneur der k. k. p. allg. österr. Bodencreditanstalt unter Belassung des Charakters eines Sectionschefs verliehen.

Seine Majestät haben dem bisherigen ersten Dollmetsch bei der Botschaft in Constantinopel, Legationsrathe erster Kategorie ad personam Gustav Ritter v. Kosjek die bei der gedachten Botschaft in Erledigung gekommene systemisirte Legationsrathsstelle erster Classe verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialsecretär im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr Benno Ritter v. David den Titel und Charakter eines Sectionsrathes taxfrei verliehen

Seine Majestät haben den Rechnungsräthen des k. und k gemeinsamen Obersten Rechnungshofes Gustav Möller und Ludwig Seiler den Titel und Charakter von Hoffecretären verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Rechnungsrevidenten Franz Dittrich zum Rechnungsrathe beim Rechnungsdepartement der böhmischen Statthalterei ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den bisherigen Hilfsarbeiter der Bibliothek der Akademie der bildenden Künste in Wien Josef Dernjač zum Scriptor dieser Bibliothek ernannt

Der Reichs-Finanzminister hat den Rechnungsofficial im Rechnungsdepartement des k. und k. Reichs-Finanzministeriums Jacob Stromer zum Rechnungsrathe daselbst ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzsecretär Eduard Kränzl zum Finanzrathe für den Bereich der Linzer Finanzdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Rechnungsrevidenten Franz Zbořil zum Hauptsteuereinnehmer bei der nied.-österr. Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Handelsminister hat den Postsecretär Moriz Klein zum Postinspector im Handelsministerium ernannt.

Erledigungen.

Zwei Secretärsstellen dritter Classe beim nied.-österr Landesausschusse mit der achten Rangsclasse, bis 20. November. (Amtsbl. Nr. 258)

Zwei Finanzconcipistenstellen (1 definitive, 1 provisorische) in der zehnten Rangsclasse bei den nied.-österr. Finanzbehörden, bis Ende November (Amtsbl. Nr. 258.)

Amtspraktikantenstelle ohne Adjutum beim Wiener k. k. Hauptzollamte, bis Ende November (Amtsbl. Nr. 260)

Kundmachung.

Bei dem n. ö. Landesausschusse sind zwei Secretärsstellen dritter Classe, mit der achten Rangstufe, dem Gehalte von 1400 fl., dann zwei Quinquennalzulagen von je 200 fl. und der Activitätszulage jährlicher 600 fl., endlich mit dem Anspruche auf Pension nach dem für die n. ö. Landesbeamten geltenden Normale zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre mit dem Taufscheine, dem Nachweise über die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und den Zeugnissen über die abgelegten Staatsprüfungen, endlich der Nachweisung über die bisherige Verwendung im öffentlichen Dienste belegten, gehörig gestempelten Gesuche bis längstens 20. November d. J. an das Einreichungsprotokoll des n. ö. Landesausschusses, I. Bezirk, Herrengasse Nr. 13, im 2. Stock, gelangen zu lassen.

Schließlich wird bemerkt, daß nach der Dienstpragmatik für Landesbeamte und Diener der Bewerber das 40. Lebensjahr nicht überschritten haben darf.

Wien, am 28. October 1878.

Der n. ö. Landesausschuß.

☛ Hierzu als Beilage: Bogen 26 und 27 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. ☚

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.